

Geschäftsnummer:

20 W 7/14

31 O 84/07

KfH AktG

Landgericht

Stuttgart



08. Juni 2015

## **Oberlandesgericht Stuttgart**

20. Zivilsenat

### **Beschluss**

In Sachen

wegen Festsetzung einer angemessenen Barabfindung u.a. / wegen Delisting

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

**beschlossen:**

Die Anträge der Antragsteller Ziff. 1, 10 und 11, das Verfahren fortzuführen, den Beschluss vom 17.03.2015 - 20 W 7/14 - aufzuheben und die Barabfindung höher festzusetzen als im Abfindungsangebot der Antragsgegnerin Ziff. 1 werden auf Kosten der Antragsteller Ziff. 1, 10 und 11

**zurückgewiesen.**

## Gründe:

Die zulässige Anhöhrungsrüge ist unbegründet.

### I.

Der Senat hat in dem vorliegenden Spruchverfahren mit den Antragstellern Ziff. 1, 10 und 11 jeweils am 24.03.2015 zur Kenntnis gebrachtem Beschluss vom 17.03.2015 - 20 W 7/14 - den Zwischenbeschluss des Landgerichts Stuttgart vom 20.10.2014 - 31 O 84/07 KfH AktG - über die Zulässigkeit des Spruchverfahrens aufgehoben, die Anträge auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung als unzulässig verworfen, den Antragsgegnerinnen die Gerichtskosten beider Instanzen auferlegt sowie ausgesprochen, dass die Antragsteller und die Antragsgegnerinnen in beiden Instanzen jeweils ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst tragen, und den Geschäftswert für beide Instanzen auf 200.000 Euro festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 07.04.2015 (Bl. 482 ff. d. A.), beim Oberlandesgericht eingegangen an diesem Tag, von den Antragstellern Ziff. 1, 10 und 11 erhobene Anhöhrungsrüge, mit der sie eine Verletzung ihres auch verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen, weil der Senat entscheidungserheblichen Vortrag der Rügeführer nicht berücksichtigt habe. Wegen der Begründung der Anhöhrungsrüge im Einzelnen verweist der Senat auf den Schriftsatz vom 07.04.2015.

Die Antragsteller Ziff. 1, 10 und 11 beantragen, das Verfahren fortzuführen, den Beschluss vom 17.03.2015 - 20 W 7/14 - aufzuheben und die Barabfindung höher festzusetzen als im Abfindungsangebot der Antragsgegnerin Ziff. 1.

Die Antragsgegnerinnen, denen Gelegenheit zur Äußerung auf die Anhöhrungsrüge gegeben worden ist, beantragen deren Zurückweisung, weil eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliege, die Auffassung der Rügeführer überdies in der Sache unzutreffend und die von diesen zum Gegenstand ihrer Rüge gemachten Gesichtspunkte auch nicht entscheidungserheblich seien. Wegen der näheren Einzelheiten des Vorbringens verweist der Senat auf den Schriftsatz vom 27.04.2015 (Bl. 496 ff. d. A.).

## II.

Die nach § 17 Abs. 1 SpruchG a.F. i. V. m. § 29 a FGG a.F. statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere innerhalb der Frist nach § 29 a Abs. 2 Satz 1 FGG a. F. eingelegte Anhörungsrüge ist unbegründet, weil eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliegt (§ 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGG a. F.).

1. Der auch verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör, auf den die Anhörungsrüge gestützt ist, verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen und Anträge der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht jedoch der von den Beteiligten vertretenen Rechtsansicht zu folgen. Eine Verletzung ist erst dann gegeben, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Das Gericht muss sich nicht mit jedem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich befassen. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Art. 103 Abs. 1 GG ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aus besonderen Umständen klar ergibt, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (s. etwa BVerfG, FamRZ 2013, 1953 - Tz. 14 [juris] sowie BGH, Beschl. v. 03.12.2013 - XI ZR 301/11 - Tz. 9, jeweils m. w. N.).

2. Nach diesen Maßstäben ist die Anhörungsrüge unbegründet. Die Antragsteller Ziff. 1, 10 und 11 rügen eine Verletzung des auch verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit den Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 17.03.2015 dazu, dass eine echte Rückwirkung nicht gegeben sei (S. 20 f. dieses Beschlusses unter B II 2 c bb 1 der Gründe). Die Rüge ist ohne Erfolg, eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat ist in seinen Ausführungen zwar nicht von einem Anspruch der Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens auf angemessene Abfindung und auf gerichtliche Durchsetzung dieser angemessenen Abfindung im Wege des Spruchverfahrens, dessen „Entziehung“ durch die von dem Senat getroffene Entscheidung, wonach das Spruchverfahren unzulässig ist, als echte Rückwirkung einzuordnen sei, ausgegangen. Dass der Senat von dieser nun in der Anhörungsrüge erneut vertretenen Auffassung nicht ausgegangen ist, beruht indes nicht darauf, dass der Senat das einschlägige Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen hätte, sondern darauf, dass er die entsprechende rechtliche Auffassung und Einordnung nicht teilt. Im Einzelnen:

a) Dass der Senat der Auffassung war (s. S. 20 f. des Beschlusses unter B II 2 c bb 1 a der Gründe) und ist, ein Anspruch der Aktionäre auf Zahlung der angebotenen oder aber einer ggf. nach Durchführung eines gerichtlichen Spruchverfahrens erhöhten Abfindung entstehe erst mit der Annahme des - ggf. erhöhten - Abfindungsangebots, beruht nicht darauf, dass der Senat etwa das Vorbringen von Antragstellern nicht zur Kenntnis genommen hätte. Er ist und war vielmehr der Auffassung, dass dieses Vorbringen eine diesbezüglich andere Beurteilung nicht trägt. Das ergibt sich im Übrigen allein schon daraus, dass ein Anspruch auf Zahlung von Abfindung nach Delisting auch bei Zugrundelegung der Grundsätze der Macrotron-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.11.2002 (II ZR 133/01 - ZIP 2003, 387) nicht entstand, solange ein - ggf. erhöhtes - Abfindungsangebot nicht angenommen war.

b) Soweit sich die Anhörungsrüge (auf S. 6 unten/7 oben des Schriftsatzes vom 07.04.2015) gegen die Darlegung in dem Beschluss des Senats (S. 21 des Beschlusses unter B II 2 c bb 1 b der Gründe) wendet, aus der im Anschluss an die Frosta-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2013 (II ZB 26/12 - ZIP 2013, 2254) geänderten Beurteilung durch die Rechtsprechung ergebe sich insoweit keine Veränderung, als das ursprüngliche, hier in Frage stehende Angebot der Antragsgegnerin Ziff. 1 von den Antragstellern nicht mehr angenommen werden könne, da dessen Annahmefrist abgelaufen sei, greift diese Beanstandung der Anhörungsrüge nicht durch, weil die erwähnte Darlegung des Senats sich allein auf das ursprünglich unterbreitete Angebot und den Ablauf der dafür bestimmten Annahmefrist bezieht. Die genannte Erwägung des Senats ist zutreffend. Dass es insofern, wie die Anhörungsrüge offenbar meint, „auf die Frage des Ablaufs der Annahmefrist zur Begründung eines schuldrechtlichen Vertrags“ lediglich nach Maßgabe der Frosta-, nicht aber nach Maßgabe der Macrotron-Rechtsprechung ankomme, hält der Senat nach wie vor für unrichtig. Jedenfalls hat sich der Senat in seiner Entscheidung mit all dem auseinandergesetzt und ist der abweichenden Auffassung nicht gefolgt; darin kann aber keine Gehörsverletzung gesehen werden.

c) Der Senat hat ferner dargelegt (S. 21 des Beschlusses unter B II 2 c bb 1 b), dass die mit der Frosta-Entscheidung des Bundesgerichtshofs eingeleitete Rechtsprechungsänderung insoweit nachteilige Auswirkungen für die Antragsteller hat, als ihnen die Chance genommen wird, eine höhere Abfindung im Wege des auf die Überprüfung der Angemessenheit des in Frage stehenden Angebots gerichteten Spruchverfahrens zu errei-

chen, und als ihnen möglicherweise auch die Option genommen wird, das ursprüngliche Angebot nach Entscheidung über das Spruchverfahren doch noch anzunehmen. Er hat an der genannten Stelle des Beschlusses ferner - im Übrigen im Einklang mit der insbesondere in der Rechtsprechung mittlerweile breit vertretenen Auffassung (s. etwa OLG München, Beschl. v. 28.01.2015 - 31 Wx 292/14 - Tz. 23 [juris]; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.09.2014 - I-26 W 20/12 - ZIP 2015, 123, 124; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.03.2015 - 12 a W 3/15 - Tz. 16 [juris]; LG München I, Beschl. v. 28.05.2014 - 5 HK O 19239/07 - Tz. 31 [juris]; aus der Literatur etwa Wasmann, BB 2015, 340) - dargelegt, dass die Verwerfung der Anträge als unzulässig aber gerade nicht in einen abgeschlossenen vergangenen Sachverhalt eingreift, sondern sich auf den durch die Einleitung des - hier ja noch nicht abgeschlossenen - Spruchverfahrens offen gehaltenen Sachverhalt bezieht, dass den Antragstellern andernfalls noch offene Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten genommen werden, was bei der Prüfung der Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sein möge, als eine echte Rückwirkung aber nicht einzuordnen sei. Damit ist der Senat zwar zugleich - und angesichts deren Unvereinbarkeit mit der eigenen Sicht des Senats notwendiger Weise - nicht der oben erwähnten, nun erneut in der Anhörungsrüge vertretenen und dargelegten Ansicht gefolgt. Er hat also gerade nicht angenommen, es habe eine derart gesicherte Rechtsposition der Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens in Form eines Anspruchs auf angemessene Abfindung und auf gerichtliche Durchsetzung dieser angemessenen Abfindung im Wege des Spruchverfahrens bestanden, dass die Verwerfung ihrer Anträge als unzulässig durch den Senat als rückwirkende „Entziehung“ eines bereits vollständig erworbenen Rechts bzw. eines bereits entstandenen Anspruchs und damit als echte Rückwirkung einer Rechtsprechungsänderung einzuordnen wäre. Dass der Senat dieser Ansicht nicht gefolgt ist, beruht aber nicht darauf, dass er sie etwa nicht erwogen oder nicht zur Kenntnis genommen hätte, sondern darauf, dass er diesen Ansatz und die aus ihm gezogene Folgerung in der Sache nicht teilt. Dass eine Gehörsverletzung nicht vorliegt, zeigt sich im Übrigen allein schon daran, dass der Senat die Literaturstimmen (Lochner/Schmitz, AG 2014, 489, 490 f.; Wollenschläger, EWIR 2015, 75, 76), die sich mit der nun auch in der Anhörungsrüge vertretenen Ansicht decken und von ihr auch zitiert werden (S. 9 des Schriftsatzes vom 07.04.2014 unter III), ausdrücklich als von seiner abweichende Ansichten zitiert hat (S. 20 des Beschlusses unter B II 2 c bb 1 der Gründe). Der Senat hat diese Literaturstimmen zur Kenntnis genommen und ist ihnen ausdrücklich nicht gefolgt.

d) Dementsprechend liegt eine Gehörsverletzung auch nicht darin, dass der Senat (S. 21 des Beschlusses unter B II 2 c bb 1 b der Gründe) die Möglichkeit, ggf. eine höhere Abfindung im Wege des auf die Überprüfung der Angemessenheit des in Rede stehenden Angebots gerichteten Spruchverfahrens zu erreichen, als „Chance“ der Antragsteller eingeordnet hat. Diese Einordnung beruht maßgeblich darauf, dass ein Spruchverfahren nicht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Barabfindung endet (s. auch S. 25 des Beschlusses unter B II 2 c bb 2 c aa aaa der Gründe). Diese Einordnung ist zwar ebenfalls unvereinbar mit der Annahme der Rügeführer, hier habe ein Anspruch der Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens auf angemessene Abfindung und auf gerichtliche Durchsetzung dieser angemessenen Abfindung im Wege des Spruchverfahrens bestanden, dessen „Entziehung“ durch die Verwerfung der Anträge als unzulässig durch den Senat als echte Rückwirkung einzuordnen sei. Auch diese Unvereinbarkeit beruht aber nicht auf einer Gehörsverletzung, sondern darauf, dass der Senat in seinem Beschluss diesem Ansatz in der Sache nicht gefolgt ist.